

sie sich auch in der ganzen Anordnung wesentlich von beiden unterschied¹, und da endlich inhaltlich B zwar zur Kontrolle von A sehr nützlich war, für die Kritik von C aber nicht den gleichen Dienst leisten kann, weil eine Erweiterung der kaiserlichen Verleihungen gegenüber denen des Jahres 1045 keineswegs unwahrscheinlich ist.

Die Narratio gibt von den Worten 'petiit, quatinus' bis 'confirmare atque corroborare dignaremur' die Narratio des DO. III. ziemlich getreu wieder², wie ein Vergleich mit den von It. L. diktierten Diplomen zeigt³, während in A an die Stelle dieser Einleitung eine andere trat, in der die Vorlegung der Urkunde Ottos erwähnt und eine partielle Rekapitulation ihres Inhalts gegeben war. Ob auf die Bitte um Bestätigung ('confirmare atque corroborare dignaremur') in der Vorlage von C die Bitte um Verleihung oder Bestätigung des Münzrechtes in derselben Weise folgte, wie wir das für das DO. III. angenommen haben, oder ob diese Rechte etwa an anderer Stelle der Urkunde und in ähnlicher Fassung wie in dem Diplom Lothars erwähnt waren, möchte ich nicht zu entscheiden wagen. Jetzt steht der das Münzrecht betreffende Passus, wörtlich mit A übereinstimmend, also auch wie in dieser Urkunde interpoliert, in C ganz am Schluss der Dispositio, fast unmittelbar vor der Formel 'eo ordine ut nullus dux marchio' u. s. w. Seine Konjunktive 'liceret' und 'transfunderemus' schweben wie in A ganz in der Luft und entbehren des regierenden Verbuns; und wenn dies in A damit erklärt werden konnte, dass hier die Petitionsformel ausgefallen war, so trifft diese Erklärung auf C, wo die Petitionsformel vorhanden ist, nicht zu: es ist also ganz sicher, dass der Passus in der echten Vorlage von C entweder nicht an dieser Stelle stand, oder, wenn an dieser Stelle, dann eine ganz andere Fassung gehabt haben muss⁴.

1) Die Schlussformeln und z. T. auch die Eingangsformeln von C haben im Jahre 1055 eine von A und B, aber auch von dem DO. III. abweichende Fassung erhalten. 2) Nur kleinere Abweichungen sind zu erkennen. Statt 'pro dei amore', wie It. L. sicher geschrieben hat, heisst es in C 'pro deo'; 'pertinentiis et adiacentiis' mag an die Stelle von 'integritatibus et adiacentiis' (s. oben S. 397, N. 1) getreten sein. 3) Vgl. z. B. in DO. III. 99 die Ausdrücke: 'sibi sueque ecclesie', 'secundum nostrorum antecessorum imperatorum sive regum . . . precepta' (ähnlich DO. III. 101), in DO. III. 101 'omnes res . . . mobiles et immobiles'. 4) Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, dass der Passus in der echten Vorlage von C eine ähnliche Fassung gehabt hat wie in dem D. Lothars (s. oben S. 399, N. 3); dann kann er natürlich an dieser Stelle gestanden haben. Beachtung verdient auch, dass, während in C sonst über-